

Besteuerung von Kapitalerträgen nach dem österreichischen BudgetbegleitG 2003

von Mag. Dr. Dietmar Aigner, Universität Linz und
MMag. Hans-Jürgen Aigner, Wirtschaftsuniversität Wien und
MMag. Dr. Georg W. Kofler, Universität Linz

Geltungsbereich: Österreich.

Rechtsgrundlagen: AbgÄG 1993, BGBl 1993/12; BudgetbegleitG 2003; EndbesteuerungsG (BGBl 1993/11 i. d. F. BGBl 1993/818); ErlRV 59 BlgNR XXII. GP; ErlRV 72 BlgNR XX. GP; EStG; ESIR 2000; InvFG; StRefG 1993, BGBl 1993/818.

Literatur: A c h a t z , Die Endbesteuerung von Gewinnausschüttungen aus Aktien und anderen Anteilen, GesRZ 1993, S. 221; A i g n e r , Investmentfonds (2002); A i g n e r / K o f l e r , Anwendung des internationalen Schachtelpreivilgs auf ausschüttungsgleiche Erträge „schwarzer“ Auslandsfonds?, SWI 2002, S. 528; d i e s . , Die steuerliche Behandlung von Investmentfonds bei eigennützigen Privatstiftungen, ecolex 2003, S. 49; d i e s . , Die steuerliche Behandlung von Investmentfonds im Privatvermögen natürlicher Personen, ecolex 2003, S. 124; A r m i n g , Hedge Fonds als alternative Investments, SWK 2002, S. 86; B a u e r / Q u a n t - s c h n i g g / S c h e l l m a n n / W e r i l l y (Hrsg.), Die Körperschaftsteuer – KStG 1988 (Loseblatt); B e i s e r , Beteiligungsveräußerungen und Endbesteuerung – Gedanken und Vorschläge zur Steuerreform 1993, ÖStZ 1993, S. 279; B e i s e r / M a y r , Einkommensteuergesetz 1988 (2002); B e r t l / D j a n a n i / K o f l e r , Handbuch der österreichischen Steuerlehre (1998); D o r a l t , Einkommensteuergesetz (2002); D o r a l t / R u p p e , Grundriss des österreichischen Steuerrechts I (2000) und II (2001); E n g e l - K a z e m i / G ö t h , Besteuerung der Finanzanlagen von Stiftungen, in: Gassner/Göth/Gröhs/Lang (Hrsg.), Privatstiftungen – Gestaltungsmöglichkeiten in der Praxis (2000), S. 275; F a r m e r / R o t h l e i n e r , Die kuponauszahlende Stelle im Sinne des EStG, RdW 1995, S. 360; F r a u w a l l n e r / F e i l e r , Ertragsvereinnahmung bei thesaurierenden Fonds, SWK 2000, W 19; G a s s n e r , Die neue Endbesteuerung: Grundkonzept und Mängel, ÖStZ 1993, S. 4; H a i d i n g e r / S c h r a g l , VfGH-Erkenntnis über die Nicht-Endbesteuerung von ausländischen Investmentfonds, ÖStZ 2002/462; H e i d i n g e r , Zur Kritik an der Endbesteuerung der Zinsen, RdW 1993, S. 87; H e i n r i c h , VwGH: Revolution der Index-Anleihen-Besteuerung, GeS 2003, S. 78; H o f s t ä t t e r / R e i c h e l , Die Einkommensteuer – EStG 1988 (Loseblatt); J a n n , Kapitalertragsteuerabzug und Endbesteuerung bei Genussrechten (1998); K i r c h m a y r , Besteuerung von Investmentfonds nach dem KapitalmarktoffensiveG, RdW 2001, S. 54; d e r s . , Die Besteuerung von Investmentfonds im steuerlichen Vergleich für natürliche Personen und Privatstiftungen, WT 6/2001, S. 17; d e r s . , Nicht-Endbesteuerung von Erträgen aus ausländischen Fonds verfassungswidrig!, SWK 2002, S. 389; K i r c h m a y r / S c h r a g l , Nicht-Endbesteuerung von Erträgen aus ausländischen Fonds verfassungswidrig?, RdW 2001/579; K o f l e r / K o f l e r , Investmentfondserträge bei Privatstiftungen (2001); K o f l e r / S c h e n k / W e i e r m a y e r , Zeitpunkt des Zufließens von Zuwendungen einer Privatstiftung bei satzungsmäßiger Regelung für Zwecke der KESt, SWK 2001, S. 460; K u s c h i l / K o f l e r , Abkommensrechtliche Entlastung von österreichischen Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, ÖStZ 2003/394, S. 225; L a n g , Ist die Endbesteuerung von Privatdarlehen, ausländischen Kapitalanlagen und durch betriebliche Verbindlichkeiten besicherten Kapitalanlagen verfassungsrechtlich geboten?, ÖStZ 1993, S. 247; d e r s . , Der Zeitpunkt des Kapitalertragsteuerabzuges bei Zuwendungen einer Privatstiftung an Begünstigte, SWK 2001, S. 323; L e n n e i s , Vorabentscheidungsverfahren eines Berufungssenates zur Kapitalverkehrsfreiheit – Schlussanträge des Generalanwaltes, SWI 2002, S. 56; d e r s . , Weitere Entwicklungen im Vorabentscheidungsersuchen eines Berufungssenates zur Kapitalverkehrsfreiheit, SWI 2001, S. 340; d e r s . , Vorabentscheidungsersuchen eines Berufungssenates zur Kapitalverkehrsfreiheit, SWI 2000, S. 25; M a c h e r , Kapitalmarktoffensive – Geplante Neuregelung bei inländischen Fonds, ÖStZ 2000, S. 692; M a i e r - D i e t r i c h , Investmentfonds im Überblick, SWK 2001, S. 736; M a j c e n , Die steuerliche Behandlung in- und

ausländischer Investmentfonds im Betriebsvermögen, WT 5/2002, S. 32; M a r s c h - n e r , Investmentfonds richtig in die Steuererklärung aufgenommen, SWK 2002, S. 223; M o r i t z , Zur Kapitalertragsteuer bei Zero Bonds, SWK 2001, S. 361; N i e s c h e r , Kapitalertragsteuer beim Erwerb von Nullkuponanleihen (Zero-Bonds) während der Laufzeit, ÖStZ 2001/206, S. 102; N o l z , Die geplante Kapitalertragsteuer von 22 Prozent als Endbesteuerung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, ÖStZ 1992, S. 293; o V . , Neue Rechtsprechung zu ausländischen Kapitalveranlagungen, RdW 2003/43, S. 45; P i r c h e r / P ü l z l , Historische Entwicklung, aktueller Stand und Ausblick auf die Zukunft der Investmentfondsbesteuerung, ÖStZ 2002/66; P o l s t e r - G r ü l l , Private Equity Fonds: zur (Nicht-) Anwendbarkeit von § 42 InvFG, ecolex 2001, S. 768; P r e c h t l / T u m p e l , Investmentfondserträge in Privatstiftungen, in: Bank Privat (Hrsg.), Privatstiftungsgesetz (2002), S. 64; P ü l z l , Besteuerung von Anteilen an Investmentfonds: Ist die „Sicherungssteuer“ europarechtskonform?, ÖStZ 2002/359; Q u a n t s c h n i g g / S c h u c h , Einkommensteuer-Handbuch (1993); R e s c h n y - B i r o x / K l a u n z e r , Totalreform der Besteuerung von ausländischen Investmentfondserträgen, SWK 2003, S. 401; S c h ö n s t e i n , KESt und Zero Bonds – Lineare versus finanzmathematische KESt-Abrechnung, SWK 2001, S. 403; S c h w a i g e r , Kapitalertragsteuer von verdeckten Ausschüttungen, ÖStZ 2001/1029, S. 543; S e d l a c z e k , Die EG-Rechtsverträglichkeit der unterschiedlichen Besteuerung in- und ausländischer Investmentfonds (1998); S t a n g l , Heranziehung der Kreditinstitute zur Einhebung der SpESt verfassungswidrig, ecolex 2000, S. 672; S t a r i n g e r , Auslandsdividenden und Kapitalverkehrs freiheit, ÖStZ 2000/119, S. 26; T o i f l , Besteuerung ausländischer Dividendeneinkünfte und Kapitalverkehrs freiheit, SWI 2002, S. 458; T u m p e l , Zweifel des Verwaltungsgerichtshofes an der Vereinbarkeit der Dividendenbesteuerung in Österreich mit der Kapitalverkehrs freiheit, SWI 2002, S. 454; W e b e r , Das Investmentfondsgesetz (1998); W i d - h a l m , Besteuerung von Investmentfonds und Kapitalverkehrs freiheit, in: Lechner/Staringer/Tumpel (Hrsg.), Kapitalverkehrs freiheit und Steuerrecht (2000), S. 119; W i e s n e r , Abgrenzung zwischen Ertrags- und Vermögensphäre bei Kapitalanlagen, RWZ/3, S. 8; W i e s n e r / A t z m ü l l e r / G r a b n e r / L e i t - n e r / W a n k e , EStG 1988 (Loseblatt); W u r m s d o b l e r , Die Spekulations ertragsteuer im Lichte einer ökonomisierten Einkommenbesteuerung, ÖStZ 2000/267, S. 113; Z o r n , Aktuelle einkommensteuerliche Probleme im Bereich der Kapitalveranlagungen, ÖStZ 2003/245, S. 164; d e r s . , Neue Rechtsprechung des VwGH zu Zinserträgen und Verlusten am Kapitalstamm im DBA-Recht, SWI 2003, S. 7; Z ü g e r , Endbesteuerung vor dem EuGH, SWK 2000, S. 385.

I. Neukonzeption der Kapitalertragsbesteuerung

1. Überblick über die Neuerungen

Am 10. 6. 2003 hat der Nationalrat das BudgetbegleitG 2003 (ErlRV 59 BlgNR XXII. GP) beschlossen. Der dritte Teil enthält umfangreiche steuerliche Änderungen, die den ersten Schritt einer für diese Legislaturperiode geplanten umfassenden Steuerreform darstellen. Als Reaktion auf die Rechtsprechung des VfGH und die europarechtlichen Bedenken gegen die differierende Besteuerung in- und ausländischer Kapitalerträge sieht das BudgetbegleitG 2003 eine Neukonzeption der Kapitalertragsbesteuerung vor. Diese Änderung betrifft sowohl die Besteuerung von Investmentfonds als auch die Besteuerung von Direktveranlagungen. Die Neuregelung umfasst vier wesentliche Bereiche:

- Nach § 37 Abs. 8 EStG sollen bestimmte Kapitalerträge ohne Inlandsbezug einer der Endbesteuerung nach § 97 EStG angenäherten 25 %igen Abgeltungssteuer unterworfen werden. Deshalb werden § 97 Abs. 4 EStG und § 20 Abs. 2 EStG entsprechend ergänzt;
- Gewinnanteile von ausländischen Gesellschaften sollen durch den neu geschaffenen § 93 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. e EStG in das Kapitalertragsteuersystem und die Endbesteuerung einbezogen werden, wenn eine auszahlende Stelle im Inland besteht (§ 95 Abs. 3 Ziff. 4 EStG). Diese ausländischen Dividendenerträge werden auch in das Besteuerungssystem für inländische Investmentfonds einbezogen (§ 93 Abs. 3 Ziff. 4 und § 94 Ziff. 10 EStG);

5 Österreich

- revolutionär ist, dass bei ausländischen Investmentfonds mit kuponauszahlender Stelle im Inland sämtliche Ausschüttungen in die Endbesteuerung einbezogen werden sollen. Ausschüttungsgleiche Erträge sollen dem 25 %igen Sondersteuersatz nach § 37 Abs. 8 EStG unterliegen;
- schließlich wird im Rahmen des BudgetbegleitG 2003 die bisherige steuerliche Unterscheidung zwischen „weißen“ und „grauen“ Auslandsfonds aufgegeben. Bei beiden Typen werden nunmehr die Substanzgewinne – ebenso wie bei inländischen Fonds – mit einem Fünftel pauschaliert besteuert (§ 42 Abs. 3 InvFG).

2. Besteuerung der Kapitalerträge nach der geltenden Rechtslage

Die 25 %ige Kapitalertragsteuer ist eine Form der Erhebung der Einkommen- und Körperschaftsteuer (§ 93 Abs. 1 EStG; Doralt/Ruppe, a. a. O., I, S. 15 f.; Quantschnigg/Schuch, a. a. O., § 93 Tz. 1), die zunächst als Vorauszahlung auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer konzipiert war (Doralt, a. a. O., § 93 Tz. 2). Mit dem EndbesteuerungsG (BGBI 1993/11 i. d. F. BGBI 1993/818) wurde die Einführung der Endbesteuerung verfassungsgesetzlich vorgegeben und per 1. 1. 1993 (AbgÄG 1993, BGBI 1993/12) sowie 1. 1. 1994 (StRefG 1993, BGBI 1993/818) eingeführt. Die Kapitalertragsteuer bewirkt seither bei natürlichen Personen im Privat- und Betriebsvermögen in vielen Fällen, insbesondere bei inländischen Dividenden, Bankzinsen und Erträgen aus Forderungswertpapieren mit kuponauszahlender Stelle im Inland, eine abschließende Besteuerung mit Abgeltungswirkung (§ 93 i. V. mit § 97 EStG; dazu z. B. Nolz, ÖStZ 1992, S. 293; Gassner, ÖStZ 1993, S. 4; Heidinger, RdW 1993, S. 87; Lang, ÖStZ 1993, S. 247; Achatz, GesRZ 1993, S. 221). Dem KESt-Abzug – und folglich der Endbesteuerung – unterliegen jedoch bisher nur Kapitalerträge mit einem gewissen Inlandsbezug, der in § 93 EStG eigenständig definiert wird (Doralt, a. a. O., § 93 Tz. 7). Bei Dividendenwerten und Bankzinsen i. S. des § 93 Abs. 2 EStG wird der Inlandsbezug am inländischen Wohnsitz, der inländischen Geschäftsleitung oder dem inländischen Sitz des Schuldners festgemacht, bei Erträgen aus Forderungswertpapieren i. S. des § 93 Abs. 3 EStG an der kuponauszahlenden Stelle i. S. des § 95 Abs. 3 Ziff. 2 EStG im Inland (dazu Rn. 7712 EStR 2000; Farmer/Rothleitner, RdW 1995, S. 360). I. d. R. ist das ein Kreditinstitut. Die Inlandseigenschaft des Emittenten, die Währung oder der Emissionsort haben keine Bedeutung (Doralt, a. a. O., § 93 Tz. 13).

Aus diesem Inlandsbezug folgt jedoch, dass die Endbesteuerung mit einem Steuersatz von 25 % nach § 97 EStG nur Kapitalerträgen mit Inlandsbezug zu Teil wird, nicht jedoch ausländischen Kapitalerträgen. Für Kapitalerträge ohne Inlandsbezug (z. B. Ausschüttungen ausländischer Kapitalgesellschaften, aus dem Ausland bezahlte Anleihezinsen) sind ein Kapitalertragsteuerabzug und eine Endbesteuerung hingegen nicht vorgesehen. Bis zum BudgetbegleitG 2003 waren „ausländische“ Kapitalerträge daher vom Steuerpflichtigen in die Steuererklärung aufzunehmen und wurden mit dessen persönlichem Tarif mit einem Grenzsteuersatz von bis zu 50 % besteuert. Diese in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. c EndbesteuerungsG auch verfassungsrechtlich gedeckte Ungleichbehandlung ist im Schrifttum jedoch im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtliche Kapitalverkehrsfreiheit wiederholt auf Bedenken ge-

stoßen (z. B. Züger, SWK 2000, S. 293; Lenneis, SWI 2000, S. 25, SWI 2001, S. 340 und SWI 2002, S. 56; Staringer, ÖStZ 2000/119; s. auch die diesbezügliche Vorlage an den EuGH: VwGH v. 27. 8. 2002, 99/14/0164, ÖStZB 2002/660; dazu Tumpel, SWI 2002, S. 454; Toifl, SWI 2002, S. 458). Vor kurzem ist der VfGH für den Spezialfall der „Nichtendbesteuerung“ von Erträgen aus ausländischen Kapitalanlagefonds den Bedenken gefolgt und hat die entsprechende Bestimmung als verfassungswidrig aufgehoben (VfGH v. 7. 3. 2002, G 278/01, ÖStZB 2002/572; dazu z. B. Haidinger/Schragl, ÖStZ 2002/462; Kirchmayr, SWK 2002, S. 389; s. bereits Doralt, a. a. O., § 97 Tz. 21 ff., m. w. N.).

3. Geplante Neuordnung der Besteuerung ausländischer Kapitalerträge

„Ausländische“ Kapitalerträge sollen in das Kapitalertragsteuerabzugssystem und die Endbesteuerung einbezogen werden, soweit es technisch und rechtlich möglich ist. Dann wird auch von ausländischen Kapitalerträgen i. S. des § 93 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. a, b und c EStG, also Gewinnanteilen aus Kapitalgesellschaften, gleichartigen Bezügen und Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und gleichartigen Bezügen aus Genussrechten, ein Kapitalertragsteuerabzug i. H. von 25 % vorzunehmen sein, wenn die Kapitalerträge von einer inländischen auszahlenden Stelle (§ 95 Abs. 3 Ziff. 4 EStG) bezahlt werden (§ 93 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. e EStG). Diese Erträge sollen dann endbesteuert sein (§ 97 EStG). Dem endbesteuerten Kapitalertragsteuerabzug unterliegen wie bisher auch ausländische Anleihezinsen, die von einer inländischen Kuponauszahlenden Stelle (i. d. R. Kreditinstitut) ausbezahlt werden (§ 93 Abs. 3 letzter Satz i. V. mit § 95 Abs. 2 EStG).

Eine Vielzahl „ausländischer“ Kapitalerträge, die nicht in das Kapitalertragsteuer- und Endbesteuerungssystem einbezogen werden können, unterliegen dann einem besonderen 25 %igen Steuersatz nach § 37 Abs. 8 EStG. Diese Erträge unterliegen daher nach dem BudgetbegleitG 2003 einer vergleichbaren Steuerbelastung wie „inländische“ Kapitalerträge. Sie sind zwar in die Steuererklärung aufzunehmen, werden aber nach § 37 Abs. 8 EStG mit einem Steuersatz von 25 % mit Abgeltungswirkung besteuert. § 37 Abs. 8 EStG erfasst folgende Erträge:

- Gewinnanteile ausländischer Kapitalgesellschaften, gleichartige Bezüge und Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und gleichartige Bezüge aus Genussrechten i. S. des § 93 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. a, b und c EStG, die nicht von einer inländischen auszahlenden Stelle (§ 95 Abs. 3 Ziff. 4 EStG) ausbezahlt werden (§ 37 Abs. 8 Ziff. 2 EStG);
- Zinsen aus Geldeinlagen bei ausländischen Banken i. S. des § 93 Abs. 2 Ziff. 3 EStG sowie Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren i. S. des § 93 Abs. 3 EStG, wenn keine Kuponauszahlende Stelle im Inland besteht (§ 37 Abs. 8 Ziff. 3 EStG). Dabei ist aber Voraussetzung, dass die ausländischen Kapitalerträge i. S. des § 93 Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 EStG, typischerweise ausländische Anleihen, „**sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden**“ (sog. „public placements“ i. S. des § 97 Abs. 1 vorletzter Satz EStG im Gegensatz zu „private placements“, also in Wertpapiere gekleidete Privatdarlehen; dazu ErlRV 72 BlgNR XX, GP);
- ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Investmentfonds i. S. des § 42 Abs. 1 einschließlich Substanzgewinne, die i. S. des § 40 Abs. 1 InvFG Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§ 30 EStG) darstellen (§ 37 Abs. 8 Ziff. 4 EStG).

5 Österreich

Ein Abzug von Werbungskosten oder Betriebsausgaben wird bei den von § 37 Abs. 8 Ziff. 2 bis 4 EStG erfassten Kapitalerträgen nicht möglich sein (§ 37 Abs. 8, § 20 Abs. 2 EStG). Hingegen kann über Antrag eine Veranlagung erfolgen. Damit kann die Anwendung eines eventuell günstigeren Tarifsteuersatzes herbeigeführt werden (§ 97 Abs. 4 EStG). Ausländische Quellensteuern können in den Fällen des § 37 Abs. 8 Ziff. 2 und 4 EStG jedenfalls angerechnet werden.

§ 37 Abs. 8 letzter Satz EStG enthält außerdem eine Verordnungsermächtigung. Demnach kann der Bundesminister für Finanzen per Verordnung Einkünfte i. S. des § 37 Abs. 8 Ziff. 2 und 4 EStG, die im Ausland keiner der österreichischen Steuerbelastung vergleichbaren Vorbelastung unterliegen, von der besonderen 25 %igen Abgeltungssteuer ausnehmen. Diese Regelung würde zahlreiche schwierige Auslegungsfragen aufwerfen und ist gemeinschaftsrechtlich bedenklich. Allerdings ist der Erlass einer solchen Verordnung derzeit nicht geplant.

4. Zeitlicher Anwendungsbereich der Neukonzeption

Das durch das BudgetbegleitG 2003 geschaffene neue Besteuerungsregime für ausländische Kapitalerträge soll zeitlich gestaffelt in Kraft treten (§ 124b Ziff. 83 und 84 EStG). Die Sonderbesteuerung nach § 37 Abs. 8 und die damit verbundene Neufassung des § 20 Abs. 2 EStG sowie die Erweiterung der Veranlagungsoption nach § 97 Abs. 4 EStG sind erstmals auf Einkünfte anzuwenden, die nach dem 31. 3. 2003 zufließen.

Die Neuregelungen für ausländische Beteiligungserträge mit auszahlender Stelle im Inland sind erst ab 1. 4. 2004 anzuwenden (§ 93 Abs. 2 Ziff. 1 und § 93 Abs. 3 Ziff. 4 EStG). Ein Kapitalertragsteuerabzug mit Endbesteuerungswirkung ist daher erst dann vorzunehmen, wenn Kapitalerträge i. S. des § 93 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. e EStG direkt oder über einen inländischen Investmentfonds nach dem 31. 3. 2004 zufließen. Für den Zeitraum zwischen 31. 3. 2003 und 1. 1. 2004 ist eine Übergangsregelung vorgesehen (§ 124b Ziff. 84 EStG): Fließen ausländische Beteiligungserträge mit auszahlender Stelle im Inland unmittelbar oder über einen Investmentfonds nach dem 31. 3. 2003 und vor dem 1. 4. 2004 im Inland zu, ist auf diese Kapitalerträge der neue § 37 Abs. 8 EStG anzuwenden. Durch diese Übergangsregelung wird einerseits eine materielle Gleichstellung in Form einer 25 %igen Abgeltungssteuer ab 1. 4. 2003 geschaffen und andererseits den abfuhrverpflichteten Kreditinstituten durch den vergleichsweise späteren Beginn der Verpflichtung zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer auf Auslandsdividenden (§ 93 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. e EStG) ausreichend Zeit zur Umstellung ihrer Datenverarbeitung gegeben.

5. Systematische Übersicht zum Vergleich zwischen § 97 EStG und § 37 Abs. 8 EStG

Die folgende Tabelle soll die Anwendungsbereiche des Kapitalertragsteuer- und Endbesteuerungssystems sowie des Systems des besonderen Steuersatzes nach § 37 Abs. 8 EStG für natürliche Personen systematisch darstellen:

	Kapitalerträge nach dem System des § 93 EStG		Inlandsbezug der Kapitalerträge Endbesteuerung gem. § 97 EStG	kein Inlandsbezug der Kapitalerträge Sonderbesteuerung gem. § 37 Abs. 8 EStG
	Ziff. 1 Buchst. a	Gewinnanteile (Dividenden)		
§ 93 Abs. 2 EStG	Ziff. 1 Buchst. b	Bezüge aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	✓	✓*
	Ziff. 1 Buchst. c	Bezüge aus Genussrechten und aus Partizipationskapital	✓	✓*
	Ziff. 1 Buchst. d	Zuwendungen von Privatstiftungen	✓	x
	Ziff. 1 Buchst. e	ausländische Kapitalerträge i. S. der Ziff. 1 Buchst. a, b und c	✓*	-
	Ziff. 2	Einkünfte als stiller Gesellschafter	x	x
	Ziff. 3 Buchst. a	Zinserträge aus Geldeinlagen bei Banken	✓	✓
	Ziff. 3 Buchst. b	Zinserträge aus sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten	✓	✓
	Ziff. 1,2	Forderungswertpapiere (insbes. Anleihen)	✓ **	✓ **
§ 93 Abs. 3 EStG	Ziff. 3	Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen	✓ **	✓ **
	Ziff. 4	bestimmte Kapitalerträge aus inländischen Investmentfonds	✓	✓
	Ziff. 5	Kapitalerträge aus ausländischen Investmentfonds	✓	✓*

* Mit Verordnung kann die End- bzw. Sonderbesteuerung auf Fälle eingeschränkt werden, in denen das Einkommen der ausschüttenden ausländischen Körperschaft hinsichtlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bzw. hinsichtlich der Steuersätze einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren ausländischen Steuer unterliegt (§ 37 Abs. 8 letzter Satz bzw. § 97 Abs. 1 letzter Satz EStG).

** Sofern die Forderungswertpapiere i. S. des § 93 Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 EStG bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden (sog. *public placements*; § 37 Abs. 8 bzw. § 97 Abs. 1 vorletzter Satz EStG).

6. Auswirkungen der Neuregelung auf die Fondsbesteuerung bei Privatanlegern

Die folgende Übersicht soll die für Zuflusszeitpunkte ab 1. 4. 2004 geschaffene Besteuerung der durch einen Fonds an einen Privatanleger durchgeleiteten Erträge für jene Fälle aufschlüsseln, in denen der in- oder ausländische Fonds im Inland eine kuponauszahlende Stelle hat:

5 Österreich

		steuerliche Behandlung im Privatvermögen			
Fonds- erträge		inländischer Investmentfonds		ausländischer Investmentfonds	
		„weißer“ und „grauer“ Fonds	„schwarzer“ Fonds		
ausgeschüttete Kapital- und Beteiligungserträge	inländische Zinserträge ¹	25 % (§ 97 EStG) – keine KESt bei Ausschüttung an den Fonds (§ 94 Ziff. 10 EStG), jedoch bei Weiterleitung (§ 93 Abs. 3 Ziff. 4 EStG)			25 % (§ 97 EStG) – KESt bei der Weiterleitung an den Investor (§ 93 Abs. 3 Ziff. 5 EStG)
	ausländische Zinserträge ²	25 % (§ 37 Abs. 8 EStG) – weder KESt bei Ausschüttung an Fonds noch bei Ausschüttung des Fonds (Rn. 7718 EStR 2000)			
	inländische Dividenden ³	25 % (§ 97 EStG) – KESt bei Ausschüttung an Fonds (§ 93 Abs. 2 EStG), keine KESt bei Weiterleitung an den Investor			
	ausländische Dividenden ⁴	25 % (§ 37 Abs. 8 EStG) – weder KESt bei Ausschüttung noch bei Weiterleitung			
ausgeschüttete sonstige Erträge		Stpf. zum Tarif – weder KESt bei Ausschüttung an Fonds noch bei Weiterleitung			
20 % der Substanz- gewinne aus Dividendenwerten		25 % (§ 97 EStG) – KESt bei Weiterleitung an den Investor (§ 93 Abs. 3 Ziff. 4 EStG)			
ausschüttungsgleiche Kapital- und Beteiligungserträge	inländische Zinserträge ¹	25 % (§ 97 EStG) – kein KESt-Abzug bei Ausschüttung an den Fonds (§ 94 Ziff. 10 EStG), Auszahlung der KESt nach § 13 InvFG			25 % (§ 37 Abs. 8 EStG) – tatsächliche Erträge; keine Auszahlung der KESt nach § 13 InvFG
	ausländische Zinserträge ²	25 % (§ 37 Abs. 8 EStG) – keine Auszahlung der KESt nach § 13 InvFG			
	inländische Dividenden ³	25 % (§ 97 EStG) – KESt bei Ausschüttung an Fonds (§ 93 Abs. 2 EStG), keine Auszahlung der KESt nach § 13 InvFG			
	ausländische Dividenden ⁴	25 % (§ 37 Abs. 8 EStG) – keine Auszahlung der KESt nach § 13 InvFG			
thesaurierte sonstige Erträge		Steuerpflicht zum Tarif – keine Auszahlung der KESt nach § 13 InvFG			
bei Thesaurierung: 20 % der Substanz- gewinne aus Dividen- denwerten		25 % (§ 97 EStG) – Auszahlung der KESt nach § 13 InvFG		25 % (§ 37 Abs. 8 EStG) – keine Auszahlung der KESt nach § 13 InvFG	

- 1 Inländische Kapitalerträge aus Bankguthaben und Erträge aus Forderungswertpapieren mit inländischer kuponauszahlender Stelle.
- 2 Ausländische Kapitalerträge aus Bankguthaben und Erträge aus Forderungswertpapieren mit ausländischer kuponauszahlender Stelle.
- 3 Gewinnanteile, etc. inländischer Schuldner gem. § 93 Abs. 2 EStG, einschließlich Gewinnanteilen aus ausländischen Gesellschaften i. S. des § 93 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. e EStG, wenn eine auszahlende Stelle im Inland besteht (§ 95 Abs. 3 Ziff. 4 EStG).
- 4 Gewinnanteile, etc. ausländischer Schuldner (ohne Gewinnanteile aus ausländischen Gesellschaften mit auszahlender Stelle im Inland).

II. Würdigung

Die Neukonzeption der Besteuerung von Kapitalerträgen von natürlichen Personen beseitigt die bisher bestehenden Ungleichbehandlungen zwischen in- und ausländischen Kapitalerträgen weitestgehend.

Ausländische Kapitalerträge aus Direktveranlagungen werden entweder in das System der 25 %igen Endbesteuerung mit Abgeltungswirkung einbezogen oder mit einem besonderen Steuersatz von 25 % mit Abgeltungswirkung besteuert.

Bei ausländischen Investmentfonds mit kuponauszahlender Stelle im Inland sollen sämtliche Ausschüttungen in die Endbesteuerung einbezogen werden. Ausschüttungsgleiche Erträge sollen dem 25 %igen Sondersteuersatz nach § 37 Abs. 8 EStG unterliegen. Schließlich soll die bisherige steuerliche Unterscheidung zwischen „weißen“ und „grauen“ Auslandsfonds aufgegeben werden.

Bei beiden Typen werden dann die Substanzgewinne – ebenso wie bei inländischen Fonds – mit einem Fünftel pauschaliert besteuert (§ 42 Abs. 3 InvFG). ◇